

Alle Arbeitsinspektorate

**GZ: BMASK-461.304/0003-VII/A/2/2014**

Wien, 12.06.2014

**Betreff: Reinigungs- und Wartungsarbeiten auf Flachdächern  
(Neufassung 2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Flachdächer müssen mitunter zu Reinigungs- und Wartungsarbeiten (Reinigung, Service technischer Aufbauten, Schneeräumung) von eigenen oder betriebsfremden Arbeitnehmer/innen begangen werden. Dieser Erlass stellt dar, welche Strategien der Vermeidung von Absturzgefahr bzw. der Sicherung gegen Absturz bei der Durchführung von Reinigungs- und Wartungsarbeiten auf Flachdächern bestehen, unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass Arbeitgeber/innen technische Schutzmaßnahmen auf dem Dach durchführen können.

- Absturzgefahr ist im Randbereich von Flachdächern bei Arbeiten und zugehörigen Transportarbeiten anzunehmen, wenn keine abschließenden Geländer oder keine ausreichenden Attikahöhen (Dachrandhöhen) gegeben sind.
- Absturzgefahr besteht weiters bei Dachelementen (bspw. Oberlichtern), für die keine Durchtritt- bzw. Durchbruchesicherheit nachgewiesen ist.
- Dieser Erlass behandelt die Durchführung von technischen Schutzmaßnahmen gegen Absturz, die Koordination bei der Beauftragung von Fremdunternehmen, die Evaluierung der Absturzgefahr, die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung und die Unterweisung der Arbeitnehmer/innen. Weiters werden dieses Thema berührende rechtliche Aspekte behandelt. Dieser Erlass regelt nicht Arbeiten auf Baustellen (Bauarbeiten).

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

## **I. Die Arbeiten werden von eigenen Arbeitnehmer/innen durchgeführt**

### **I.1.** Grundsätzlich gilt:

- Die Evaluierung der Tätigkeiten muss die Gefahr des Absturzes beinhalten, insbesondere auch für nicht-durchbruchssichere Dachelemente;
- Unterweisung der eigenen Arbeitnehmer/innen über die Sicherung gegen Absturz;
- Erforderlichenfalls ist für eine wirksame Überwachung der Arbeitnehmer/innen zu sorgen (§ 61 Abs. 6 ASchG);
- Den Arbeitnehmer/innen ist persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zur Verfügung zu stellen (§ 14 PSA-V), wenn diese Schutzmaßnahme vorzusehen ist;
- Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz darf nur an geeigneten Anschlagpunkten eingehängt werden (§ 14 Abs. 4 Z 3 PSA-V).

### **I.2.** Die Arbeiten werden von den **Arbeitnehmer/innen** jenes Arbeitgebers/jener Arbeitgeberin durchgeführt, der/die über das Dach **verfügungsberechtigt** ist:

Wenn der/die Arbeitgeber/in über das eigene Dach verfügbungsberechtigt ist, d.h. berechtigt ist, auf dem Dach technische Schutzmaßnahmen (insbes. Anbringen von Schutzeinrichtungen) durchzuführen (z.B. wenn der/die Arbeitgeber/in auch Eigentümer/in der Arbeitsstätte) ist, gilt zusätzlich zu I.1. Folgendes:

- Anbringen von Absturzsicherungen, Umwehrungen (§ 11 Abs. 1 AStV) oder
- Anbringen von Anschlagpunkten für die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz durch die Arbeitnehmer/innen (§ 14 PSA-V)
- erforderlichenfalls Kennzeichnung der Gefahrenstellen (§ 11 Abs. 2 AStV).

### **I.3.** Die Arbeiten werden von den **Arbeitnehmer/innen** jenes Arbeitgebers/jener Arbeitgeberin durchgeführt, der/die über das Dach **nicht verfügbungsberechtigt** ist (z.B. nur Mieter/in im Gebäude).

Wenn der/die Arbeitgeber/in keine technischen Schutzmaßnahmen (insbes. Anbringen von Schutzeinrichtungen) durchführen darf, sind die Schutzmaßnahmen gemäß I.1. einzuhalten. Über die Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmer/innenschutzrecht hinaus ist es im Interesse der Arbeitgeber/innen gelegen, sich um Verbesserungen baulicher Art gegenüber ihren Vertragspartner/innen zu bemühen (z.B. Rechte aus dem Mietvertrag), dies auch im Hinblick auf im Falle eines Unfalles mögliche zivilrechtliche Schadenersatzforderungen. Dazu gehören insbesondere:

- Anbringen von Absturzsicherungen, Umwehrungen oder
- Anbringen von Anschlagpunkten für die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz durch die Arbeitnehmer/innen

- erforderlichenfalls Kennzeichnung der Gefahrenstellen.

## II. Die Arbeiten werden von einem Fremdunternehmen durchgeführt

### II.1. Pflichten des Fremdunternehmens (dessen Arbeitnehmer/innen fremde Dächer als **auswärtige Arbeitsstellen** begehen müssen):

- Die Evaluierung der Tätigkeiten muss die Gefahr des Absturzes in auswärtigen Arbeitsstellen beinhalten, insbesondere auch für nicht-durchbruchssichere Dachelemente;
- Koordination mit (sofern vorhanden) Arbeitgeber/innen der Arbeitsstätte, in der die Arbeiten durchgeführt werden sollen (§ 8 Abs. 2 ASchG). Dachelemente, zu denen keine anders lautende Bestätigung vorliegt, sind als nicht durchtrittssicher aufzufassen;
- Unterweisung der eigenen Arbeitnehmer/innen über die Sicherung gegen Absturz;
- erforderlichenfalls für eine wirksame Überwachung der Arbeitnehmer/innen bei Alleinarbeitsplatz sorgen (§ 61 Abs. 6 ASchG);
- den Arbeitnehmer/innen ist persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zur Verfügung zu stellen (§ 14 PSA-V), wenn diese Schutzmaßnahme vorzusehen ist;
- die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz darf nur an geeigneten Anschlagpunkten eingehängt werden (§ 14 Abs. 4 Z 3 PSA-V).

Für die Arbeitnehmer/innen des Fremdunternehmens sind dies Arbeiten auf **auswärtigen Arbeitsstellen**. Von den Arbeitgeber/innen sind daher die Regelungen zur Sicherung gegen Absturz der Bauarbeiterschutzverordnung (§ 6 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3, 7 u. 8, §§ 7 bis 10 sowie 87 bis 93 BauV) zu beachten.

### II.2. Pflichten der Arbeitgeber/innen gegenüber den fremden Arbeitnehmer/innen

#### II.2.1. Koordinationspflichten (§ 8 Abs. 2 ASchG)

- Information der Arbeitgeber/innen der Fremdunternehmen über die Gefahrenstellen auf dem Dach vor Beginn der Arbeiten,
- Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten für die Arbeitgeber/innen der Fremdunternehmen,
- einvernehmliche Festlegung von Schutzmaßnahmen mit den Arbeitgeber/innen der Fremdunternehmen,
- erforderlichenfalls Sorgetragung für eine entsprechende Unterweisung (Information) der Arbeitnehmer/innen des Fremdunternehmens über allfällig vorhandene Anschlagpunkte für persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz,
- Sorgetragung für die Durchführung der Schutzmaßnahmen (nicht aber: Beaufsichtigung der betriebsfremden Personen)

## II.2.2. Genehmigungsverfahren (Neugenehmigungen oder Änderungen)

Im Genehmigungsverfahren ist auch auf den Schutz betriebsfremder Arbeitnehmer/innen, die in der verfahrensgegenständlichen Arbeitsstätte eingesetzt werden sollen, Bedacht zu nehmen (VwGH Erkenntnis 2012/04/0017 vom 6. März 2013).

Anlageninhaber/innen (als Arbeitgeber/innen) haben für betriebsfremde Personen erforderliche Schutzmaßnahmen, im konkreten Fall also in Bezug auf die am Dach vorzunehmenden Wartungs- und Reinigungsarbeiten, festzulegen und für deren Durchführung (ausgenommen Beaufsichtigung) zu sorgen. Das setzt voraus, dass jede/r für eine Arbeitsstätte verantwortliche Arbeitgeber/in verpflichtet ist, entsprechend der §§ 4 und 5 ASchG die in seiner Arbeitsstätte vorhandenen Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen, sowie die für die betriebsfremden Arbeitnehmer/innen erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und zu dokumentieren, um gegebenenfalls die betriebsfremden Arbeitnehmer/innen über diese Gefahren informieren zu können sowie im Einvernehmen mit deren Arbeitgeber/innen die Schutzmaßnahmen festzulegen und für deren Durchführung zu sorgen.

Wenn bei einer **neu zu genehmigenden Betriebsanlage** technische Anlagen, wie Lüftungs- und Klimaanlageanlagen oder Photovoltaikanlagen, am Dach vorgesehen sind, müssen für die Genehmigung technische Maßnahmen gegen Absturzgefahren getroffen werden:

- Anbringen von Absturzsicherungen, Umwehrungen (§ 11 Abs. 1 AStV) oder
- Anbringen von Anschlagpunkten für die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz durch die Arbeitnehmer/innen (§ 14 PSA-V) ,
- erforderlichenfalls Kennzeichnung der Gefahrenstellen (§ 11 Abs. 2 AStV).

Bei **Änderungen bestehender Betriebsanlagen** kommt dies nur dann zum Tragen, wenn gegenüber dem vorher genehmigten Zustand tiefgreifende Änderungen bei den installierten Anlagen auf dem Dach vorgesehen sind, neue Anlagen eingebaut werden sollen bzw. Änderungen (z.B. Umbauten, Sanierung) des Daches vorgenommen werden.

**II.2.3.** Pflichten jenes Arbeitgebers/ jener Arbeitgeberin, der/die **nicht berechtigt** ist, auf dem Dach des Gebäudes technische Schutzmaßnahmen (insbes. Anbringen von Schutzeinrichtungen) durchzuführen (z.B. wenn diese/r nur Mieter/in im Gebäude ist) gegenüber den „fremden“ Arbeitnehmer/innen, wenn keine ausreichenden technischen Schutzmaßnahmen vorhanden sind.

Über die Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmer/innenschutzrecht (Koordination § 8 ASchG, siehe II.2.1) hinaus ist es im Interesse der Arbeitgeber/innen gelegen, sich um Verbesserungen baulicher Art gegenüber ihren Vertragspartner/innen zu bemühen (z.B. Rechte aus dem Mietvertrag), dies im Hinblick auch auf im Falle eines Unfalles mögliche zivilrechtliche Schadenersatzforderungen.

## **Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)**

Relevant ist in diesem Zusammenhang die Unterlage für spätere Arbeiten (§ 8 BauKG), die in vielen Fällen bei der Hausverwaltung aufbewahrt wird und die u.a. auch vorhandene Anschlagpunkte enthalten muss (bzw. bei deren Fehlen geeignete Informationen zum sicheren Anseilen).

Zum Thema Arbeiten auf Dächern inklusive nicht durchtrittsicher Dachflächen siehe die Checkliste "Dacharbeiten" der AUVA:

<http://www.auva.at/portal27/portal/auvportal/content/contentWindow?&contentid=10008.545692&action=b&cacheability=PAGE&version=1391167552>

Erlass BMWA-461.304/0016-III/2/2005 wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister: